

Vereinbarung

zwischen

der Rheinischen Gesellschaft für Innere Mission und Hilfswerk GmbH, Hasensprung 1, 42799 Leichlingen

vertreten durch die Evangelische Erziehungshilfe Veldenz, Schloßstraße 1-2, 54472 Veldenz

nachstehend als "Träger" bezeichnet

und

der Stadt Wittlich, vertreten durch den Bürgermeister,

nachstehend als "Gemeinde" bezeichnet

wird vereinbart:

Präambel

Die Rheinische Gesellschaft für Innere Mission und Hilfswerk GmbH, Leichlingen, vertreten durch die Evangelische Erziehungshilfe Veldenz, ist Betriebsträger des Evangelischen Kindergartens Vitelliuspark in Wittlich.

Sie wirkt als konfessioneller Träger der freien Jugendhilfe an der Erfüllung des Rechtsanspruches auf Erziehung im Kindergarten mit und entlastet damit den Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Zur nachhaltigen Sicherung der Betriebskosten der Kindertagesstätte wird vereinbart:

1. Beteiligung an den Sachkosten

Die Gemeinde trägt die nach Abzug eines Festbetrages ermittelten und der Höhe nach jährlich zwischen dem Träger und der Gemeinde vereinbarten Sachkosten. Der durch den Träger aufzubringende Festbetrag beträgt für die Dauer der Laufzeit dieser Vereinbarung 10.000,00 EURO (i. W. zehntausend EURO).

2. Wirtschaftsplan

- 2.1 Der Träger beteiligt die Gemeinde an der Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes. Der Wirtschaftsplan veranschlagt die Sachkosten und nachrichtlich die Personalkosten (§ 14 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes vom 15. März 1991) der Einrichtung.
- 2.2 Nicht verausgabte Sachkostenanteile verbleiben beim Träger. Überschreitungen des Sachkostenbudgets sind ausschließlich durch den Träger zu finanzieren.
- 2.3 Für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 gilt ein Sachkostenbudget in Höhe von 124.481,92 EURO.

Der Gemeindeanteil für 2019 beträgt abzüglich des Eigenanteils nach Nr. 1 somit max. 114.481,92 EURO. Diese teilen sich wie folgt auf:

- a) 86.881,92 EURO (Miete und Mietnebenkosten) und
- b) 27.600,00 EURO (sonstige Sachkosten).

3. Abschlagszahlungen

Auf die Miete und Mietnebenkosten werden jeweils 25% zum 01.03./01.06./01.09. und 01.12.2019 an Abschlagszahlungen geleistet.

4. Verwendungsnachweis

- 4.1 Der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel erfolgt durch Vorlage eines Verwendungsnachweises mit den entsprechenden Einzelbelegen. Für die Prüfung des Verwendungsnachweises gilt die übliche Frist.
- 4.2 Sollte trotz ordnungsgemäßer Verwendung der Mittel eine Unterdeckung auftreten, übernimmt die Gemeinde den Differenzbetrag zwischen den tatsächlich verausgabten Sachkosten (Miete, Mietnebenkosten und sonstiger Sachkosten) und sämtlicher Einnahmepositionen. Der max. Sachkostenanteil darf das veranschlagte Sachkostenbudget nicht überschreiten. Die Auszahlung des Differenzbetrages erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Gemeinde.

5. Vertragslaufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung gilt für den Betrieb der Einrichtung vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

6. Schlussbestimmungen

Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich jedoch, etwaige nichtige, undurchführbare oder unwirksame Vertragsbestimmungen durch solche zu ersetzen oder zu ergänzen, die sie bei Kenntnis des Mangels unter Berücksichtigung des Vertragszweckes und des Grundsatzes der Vertragstreue vereinbart haben würden und die der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung auch in wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt.

Datum:

Unterschrift
Joachim Rodenkirch
Bürgermeister der Stadt Wittlich

Unterschrift
Hajo Weinmann
Fachbereichsleiter
Evang. Erziehungshilfe Veldenz